

Rohfassung Neanderpeople Satzung

Schwarz= notwendiger Text

Rot= Vorschläge

Blau= Ergänzungen

Grün= Erläuterungen

Vereinsatzung

Des Vereins Neanderpeople

Präambel

Der Verein Neanderpeople handelt auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der allgemeinen Gesetze und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN- Menschenrechtscharta) sowie der UN_ Kinderrechtskonvention.

Er betrachtet alle ethischen und religiösen Auffassungen als gleichwertig, solange sie nicht den oben genannten Gesetzen und Erklärungen widersprechen.

Personen und Gruppen, die in ihren Aussagen und/oder Handlungen den oben genannten Gesetzen und Erklärungen entgegenstehen, können nicht Mitglieder des Vereins Neanderpeople sein.

Diese Präambel ist unverzichtbarer und unveränderbarer Teil der Vereinsatzung des Vereins Neanderpeople.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Neanderpeople e.V.

Er hat seinen Sitz in Mettmann.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Neanderpeople verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Ziel des Vereins ist, allen Kindern und Jugendlichen, vor allem solchen mit geringen finanziellen Mitteln, Zugang zu Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dazu soll bürgerschaftliches Engagement zugunsten Kindern und Jugendlichen gefördert werden; Vereinen und Verbänden- insbesondere Migrantenorganisationen und Minderheitenvertretungen- die Möglichkeit der Selbstdarstellung gegeben werden; eine Kommunikations- und Informationsplattform für Kinder und Jugendliche geschaffen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Integration von Migranten- und gesellschaftlichen Randgruppen sowie durch Förderung sozial oder finanziell benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Unterstützt werden Beiträge zur Förderung der Chancengleichheit und Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und sind nicht stimmberechtigt. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt mit dreimonatiger Frist und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der

Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Es werden Mitgliedsbeiträge laut gesonderter Beitragsordnung erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat das Recht, geheime Abstimmung zu fordern.

Die Beschlüsse der MV werden protokolliert.

Aufgaben der MV:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- **Gründung und Auflösung von Vereinsabteilungen zu bestimmten, von der MV vorgegebenen Zwecken. Festlegung deren Satzungen.**
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. **Zur Vertretung des Vereins sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.**

Der vertretungsberechtigte Vorstand zeichnet verantwortlich für die Internetpräsenz des Vereins. **Zur Pflege der Website kann er einen Webmaster ernennen. Dieser ist weisungsgebunden und erfüllt in seiner**

Funktion keine Vorstandsaufgaben. Der Webmaster muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Die MV beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der MV zugeordnet werden. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich oder per Email vier Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die MV wählt zwei Revisoren. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen

Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V., Wuppertal, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Bereich Jugendhilfe zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.